



Erneuerungswahlen der Mitglieder der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 bis 2030 - Wahlordnung und Fristansetzung Wahlvorschläge

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2026 bis 2030 der folgenden Gemeindebehörden auf den **8. März 2026** festgesetzt:

- 6 Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderates *)
- 5 Mitglieder und das Präsidium der Primarschulpflege *)
- 3 Mitglieder der Baukommission
- 5 Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission

*) Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist das 7. Mitglied des Gemeinderates und wird im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege gewählt (Art. 5 Gemeindeordnung)

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 14. Juni 2026 statt.

Wahlvorschläge sind bis spätestens am **Mittwoch, 26. November 2025, 16.30 Uhr**, schriftlich beim Gemeinderat Hausen am Albis, Zugerstrasse 10, 8915 Hausen am Albis einzureichen. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein.

Gemäss Art. 3 Abs. 2 Gemeindeordnung ist jede stimmberechtigte Person wählbar, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die

vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wahlvorschlagsformulare sind bei der Gemeindeverwaltung, Schalter Einwohnerkontrolle, oder auf der Gemeindehomepage erhältlich.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden am Freitag, 5. Dezember 2025 veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von sieben Tagen, von der Publikation an gerechnet, d. h. bis Freitag, 12. Dezember 2025, 11.30 Uhr, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Nach der zweiten Frist können die Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum 18. März 2026, 16:30 Uhr können gültige Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am Dienstag, 10. März 2026, amtlich publiziert.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

17. Oktober 2025

Gemeinderat Hausen am Albis